

Die Verwaltung erklärt kurz die weitere, bauleitplanerische Vorgehensweise des in diesem Falle beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB.

Anschließend übergibt die Verwaltung das Wort an den verantwortlichen Planer, Herrn Dr. Naumann, der das Vorhaben anhand einer PowerPointPräsentation ausführlich erläutert und darstellt.

Eine Bebauung ist im zu Grunde liegenden Schutzstreifen der Freileitungen nur bis zu einer Gesamthöhe von maximal 5,00 Meter zulässig. Erschließungsmaßnahmen für das beabsichtigte Bauvorhaben sind nicht notwendig, da das Grundstück über den vorhandenen Wendehammer erschlossen werden kann. Nach Beendigung des Vortrages gibt der Ausschussvorsitzende den Tagesordnungspunkt zur Diskussion frei.

In der anschließenden, fraktionsübergreifenden Diskussion ergeben sich Fragestellungen zu einer etwaigen Haftbarmachung der Stadt bei Änderung des aktuellen Planungsrechts im Schutzstreifen der Freileitungen. Weiterhin ergibt sich die Fragestellung, ob bei einer Erhöhung der Leistungsstärke im Zuge eines Ausbaus der Netzkapazität gegebenenfalls das Baurecht zurückgezogen werden muss.

Bezüglich der Haftbarmachung sieht der Planer die Stadt Meckenheim auf der sicheren Seite, da das Bauleitplanverfahren nach Gesetzbuch durchgeführt werden muss und alle vom Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange in das Vorhaben mit einbezogen werden. Im Zuge dessen können von Seiten der TÖB's Anregungen vorgebracht werden, die abschließend im Verfahren abgewägt und gegebenenfalls im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Hinsichtlich eines Ausbaus der Netzkapazität und einer damit verbundenen Leistungsstärkung der Freilandleitung erklärt die Verwaltung, dass der Netzbetreiber AMPRION eine Gefährdung bzw. Schädigung der bestehenden Wohngebiete ausschließen muss und somit die Verantwortung auf Seiten der Netzbetreiber liegt. Allgemein mahnen mehrere Ausschussmitglieder die Nähe zu den bestehenden Freileitungen und erklären vorab, dem vorhandenen Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zuzustimmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bringt der Ausschussvorsitzende den vorliegenden Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.